

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe und Martina Kaesbach (FDP) vom 14.03.12

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: igs-Lärmschutzwand**

*Aktuellen Presseberichterstattungen zufolge regt sich unter den Wilhelmsburger Bürgern Unmut über die Lärmschutzwand unmittelbar östlich des igs-Geländes. Obwohl das Planfeststellungsverfahren zur Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße (B 4/75) noch nicht abgeschlossen ist, seien hier bereits Tatsachen geschaffen. So sei die Lärmschutzwand mit „LSW B4/75“ beschriftet. Zwar sei für die Lärmschutzwand eine baurechtliche Vorabgenehmigung erteilt worden, dieser stünden jedoch rechtliche Bedenken entgegen.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

1. *Sieht der Senat in der Vorabgenehmigung und der Errichtung der Lärmschutzwand an der östlichen Grenze des igs-Geländes einen Vorgriff zum noch laufenden Planfeststellungsverfahren zur Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße?*

Nein.

- a. *Wenn nicht, wodurch sieht der Senat die Einheit des besagten Planfeststellungsverfahrens gesichert?*
- b. *Welche Berücksichtigung findet die bereits errichtete Lärmschutzwand im Planfeststellungsverfahren zur Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße?*

Die Funktion der Lärmschutzwand ist unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten. Aktuell schützt die Wand das igs-Gelände vor dem vorhandenen Bahnlärm unabhängig vom Vorhaben der Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße. Aus diesem Grunde konnte sie als eigenständiges Bauwerk mit einem eigenständigen Nutzen genehmigt werden. Zukünftig soll die Lärmschutzwand jedoch auch dem Schutz vor dem Lärm der verlegten Wilhelmsburger Reichsstraße dienen. Diesbezüglich ist die Lärmschutzwand Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und wird ordnungsgemäß abgewogen.

Da die beiden Funktionen ein und derselben Wand rechtlich voneinander getrennt zu betrachten sind, stellt der Bau der Lärmschutzwand keinen Vorgriff auf einen späteren Planfeststellungsbeschluss dar, sondern dient den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. *Welche bauordnungsrechtliche Grundlage wurde für die Errichtung der igs-Lärmschutzwand herangezogen?*
  - a. *Wie viele Genehmigungen wurden erteilt?*
  - b. *Welche Genehmigungen wurden wofür erteilt?*

Die Lärmschutzwand wurde in drei Abschnitte unterteilt. Für den südlichen Teil (Kilometer 0+860 bis 1+474) und den nördlichen Teil (Kilometer 2+108 bis 2+260) wurde ein Zustimmungsverfahren nach § 64 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) durchgeführt.

Der mittlere Teil (Kilometer 1+474 bis 2+108) war Gegenstand eines Konzentrierten Baugenehmigungsverfahrens nach § 62 HBauO.

*c. Wann wurden welche Teile der igs-Lärmschutzwand genehmigt?*

Für den mittleren Teil wurde die Zustimmung am 25. Januar 2011 erteilt, die Baugenehmigung am 9. März 2010.

*3. Wurde die Lärmschutzwand in Gänze oder in Teilen auf dem Wege einer Befreiung gemäß § 31 BauGB genehmigt?*

*Wenn nein, wie wird der Bau der Lärmschutzwand bauplanungsrechtlich gerechtfertigt?*

Nein. Die planungsrechtlichen Entscheidungen für die Zustimmung beziehungsweise die Baugenehmigung wurden auf der Grundlage von § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) getroffen. Dies war dadurch begründet, dass die im Bebauungsplan Wilhelmsburg 38 ausgewiesenen „Oberirdischen Bahnanlagen“ lediglich nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurden.

*Wenn ja:*

*a. Welche Begründungen wurden hierfür vorgebracht?*

*b. Wurden die nachbarlichen Belange berücksichtigt?*

*i. Wenn ja, in welcher Art und Weise?*

*ii. Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt.

*c. Wurde die Belastung der Wohnbebauung östlich der Bahnlinie durch den von der igs-Lärmschutzwand reflektierten Schall berücksichtigt?*

*d. Wie soll sichergestellt werden, dass eine gegebenenfalls angenommene Schallresorption nicht, zum Beispiel durch Graffiti, verloren geht?*

Siehe Antwort zu 5.

*e. Inwiefern ist die Genehmigung einer Lärmschutzwand nur eine bloße „Randkorrektur“ und gerät nicht in Konflikt mit Abschnitt 5.4. der „Fachweisung Vorweggenehmigungsreife nach § 33 BauGB“ (FA 1/2007 Amt für Bauordnung und Hochbau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt)?*

Entfällt, siehe Antwort zu 3.

*4. Womit wird die Vorabgenehmigungsreife im Sinne des § 33 BauGB sowie der oben genannten Fachweisung begründet?*

*a. Wodurch wird die formelle Planreife als gegeben angesehen?*

*b. Wodurch wird die materielle Planreife als gegeben angesehen?*

Siehe Antwort zu 3. Im Übrigen ist die Errichtung der Lärmschutzanlagen mit den geplanten Festsetzungen in den Bebauungsplänen Wilhelmsburg 90 und 92 vereinbar.

*i. Sind noch Stellungnahmen von Privaten oder Trägern öffentlicher Belange offen?*

Nein.

*Wenn ja, weswegen stehen diese nicht der materiellen Planreife entgegen, wie es die oben genannte Fachanweisung in ihrem Abschnitt 4 vermuten lässt?*

Entfällt.

- c. Wodurch werden die Anforderungen nach § 33 Absatz 1 Nummern 3 und 4 BauGB als gegeben angesehen?*
- d. Wird eine Teilplanreife angenommen?*

Entfällt, siehe Antwort zu 3.

- 5. Wodurch sieht der Senat die Belange der Bürger vor Ort, insbesondere deren Rechtsschutzinteresse als gewahrt an?*

Zur Vermeidung von Schallreflexionen zur Wohnbebauung östlich der Bahnlinie wurde die Lärmschutzanlage als hochabsorbierende Wand beziehungsweise als bewachsener Lärmschutzwall ausgebildet. Über die allgemeinen Anforderungen des § 3 HBauO hinaus bestehen im vorliegenden Fall keine besonderen nachbarschützenden Rechte.